

Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Hamm

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 05.080 - Am Wiesenteich -

Der Rat der Stadt Hamm hat am 17.03.2020 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Für den in der Gemarkung Herringen (Flur 2) liegenden Bereich, der begrenzt wird durch:

- die Westgrenzen der Flurstücke 1109, 1071 1069 und 179 geradlinig verlängert auf die Nordwestgrenze des Flurstücks 611 (Ostfeldstraße),
- ein von diesem Punkt nach Nordosten ausgehender ca. 69 m langer Abschnitt der Nordwestgrenze des Flurstücks 611, die Nordwestgrenze und die Nordostgrenze des Flurstücks 89 sowie ein weiterer ca. 27 m langer Abschnitt der Nordwestgrenze und die Nordostgrenze des Flurstücks 611 (Ostfeldstraße) bis zur Nordwestgrenze des Flurstücks 4185,
- die Nordwestgrenze und die Nordgrenze des Flurstücks 4185 sowie die Nordgrenze des Flurstücks 4187,
- die Ostgrenzen der Flurstücke 4187, 4189 und 4192,
- die Südgrenzen der Flurstücke 4192 und 3323, geradlinig verlängert auf die Westgrenze des Flurstücks 4137 (Schachtstraße),
- ein von diesem Punkt nach Norden ausgehender Abschnitt der Westgrenze und der Südgrenze des Flurstücks 4173 (Schachtstraße) bis zur geradlinigen Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 1109 sowie diese geradlinige Verlängerung auf die Westgrenze des Flurstücks 1109

ist der Bebauungsplan Nr. 05.080 - Am Wiesenteich - gemäß § 13a BauGB aufzustellen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Hamm am 17.03.2020 gefasste vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen eine im weiteren Verfahren nachfolgende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 09.06.2020, Der Oberbürgermeister, gez. H u n s t e g e r - P e t e r m a n n

Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger vom 19.06.2020, Ausgabe Nr. 140

